

„Korporative Union“

Einheitsmodell der Vergangenheit – wegweisend für die Zukunft?

von Jutta Koslowski

Die ökumenische Annäherung zwischen den Kirchen stagniert seit längerer Zeit. Ein wesentlicher Grund dafür ist das Fehlen einer gemeinsamen, verbindlichen Zielvorstellung – denn wie soll man auf dem Weg weiter vorankommen, wenn man das Ziel nicht kennt? Von den zahlreichen Vorschlägen, welche in der Vergangenheit entwickelt worden sind, wird hier das Modell der „Korporativen Union“ vorgestellt, da es wohl zu Unrecht in Vergessenheit geraten ist. Es wird gezeigt, dass dieser Vorschlag wesentliche Anliegen sowohl der katholischen als auch der evangelischen Ekklesiologie miteinander zu verbinden sucht, und dass er damit wegweisend für die Suche nach der zukünftigen Einheit der Kirche sein kann.

I. Einführung: Begriffs- und Bedeutungsvielfalt in der Einheitsdiskussion

Das *Ziel* der ökumenischen Bewegung ist die sichtbare Einheit der Kirche – darin sind sich nicht nur die katholische und die orthodoxe Kirche, sondern auch die evangelischen Kirchen einig.¹ Dennoch fehlt es an einer konkret und übereinstimmend formulierten *Zielvorstellung*, wie immer wieder beklagt wird. „Die unterschiedlichen Zielvorstellungen über die Einheit stehen der Einheit der Kirche am schwersten im Wege“,² schreibt Reinhard Frieling, und viele andere Ökumeniker stimmen ihm darin zu. Denn wie soll man einen gemeinsamen Weg finden, wenn man das Ziel nicht kennt? Dabei mangelt es keineswegs an Vorschlägen – das Problem ist eher, dass es zu viele davon gibt: Föderative Union, organische Union, korporative Union, konziliare Gemeinschaft, versöhnte Verschiedenheit, Kirchengemeinschaft, Abendmahlsgemeinschaft, Koinonia, Einheit in Vielfalt, Einheit durch Vielfalt, Einheit in Gegensätzen, gegenseitige Anerkennung, praktische Zusammenarbeit – um nur ein paar der Schlagwörter zu nennen, welche die seit nunmehr einem Jahrhundert währende Einheitsdiskussion bestimmen.³

Das Problem wird noch zusätzlich verkompliziert, weil es für kaum eine dieser Modellvorstellungen eine verbindliche Definition gibt.⁴ Jeder dieser Begriffe lässt sich in

¹ Vgl. Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Artikel 3, Nr. 1, in: H. Krüger; W. Müller-Römheld (Hg.), Bericht aus Nairobi 1975. Ergebnisse – Erlebnisse – Ereignisse. Offizieller Bericht der Fünften Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, 23. November bis 10. Dezember 1975 in Nairobi/Kenia, Frankfurt 1976, 327.

² R. Frieling, Bekennen und Versöhnen. Eine Vision ohne Illusionen, in: EpdD Nr. 46 (1997) 1–11, hier 2.

³ Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Einheitsmodelle findet sich in J. Koslowski, Die Einheit der Kirche in der ökumenischen Diskussion. Zielvorstellungen kirchlicher Einheit im katholisch-evangelischen Dialog (Studien zur systematischen Theologie und Ethik, Bd. 52), Münster 2008.

⁴ Vgl. hierzu Dies., „Versöhnte Verschiedenheit von Schwesternkirchen?“ Über die Begriffs- und Bedeutungsvielfalt in der Diskussion um die Einheit der Kirche, in: MThZ 60 (2009) 314–326.

ganz unterschiedlichem Sinn verwenden, je nachdem, vor welchem konfessionellen Hintergrund er gebraucht wird. Und umgekehrt kann mit verschiedenen Begriffen durchaus die gleiche Sache benannt werden. So erweist sich eine Zielvorstellung wie diejenige der „Koinonia“ vor allem aufgrund ihrer integrativen Kraft als konsensfähig – die weiterhin bestehenden ekklesiologischen Gegensätze werden dadurch wohl eher umfasst als tatsächlich überwunden. Und wenn gemeinhin von Theologen aller Konfessionen „versöhnte Verschiedenheit“ als gemeinsame Zielvorstellung angegeben wird, so kann dies nur bedingt Grund zur Hoffnung sein, weil es sich dabei möglicherweise um einen bloßen Verbalkonsens handelt. Die entscheidende Frage, *wie* nämlich versöhnte Verschiedenheit konkret in die Praxis umgesetzt werden könnte und welche Schritte dafür als nächstes zu tun sind, ist jedenfalls noch nicht beantwortet.

II. Fundamentalkonsens: Einheitsverständnis und Einheitsmodell

Dennoch hat sich in der Einheitsdiskussion ein gewisser Fundamentalkonsens herausgebildet. Er bezieht sich zunächst auf das *Einheitsverständnis*, wo sich *vier gemeinsame Grundüberzeugungen* festhalten lassen: 1. Die Einheit der Kirche ist ein ekklesiologisches Grunderfordernis. 2. Die Einheit der Kirche ist zugleich göttliche Gabe und menschliche Aufgabe. 3. Die Einheit der Kirche muss sichtbar werden. 4. Die Einheit der Kirche und die Vielfalt der Kirche gehören zusammen. Darüber hinaus gibt es auch in Bezug auf das *Einheitsmodell*, welches sich aus dem Einheitsverständnis entwickeln lässt, *fünf Grundelemente*, die ökumenisch konsensfähig sind: Demnach bedarf es für die Einheit der Kirche der Gemeinschaft im *Bekenntnis*, in der *Taufe*, im *Abendmahl*, im *Dienst* und im *Amt*. Die Reihenfolge in dieser Aufzählung ist nicht beliebig austauschbar, denn jedes Element ruht auf dem zuvor genannten auf: Der gemeinsame Glaube bildet nämlich das Fundament der Kircheneinheit; das Glaubensbekenntnis begründet die Taufe; die Gemeinschaft in der Taufe wiederum begründet die Abendmahlsgemeinschaft. Die christliche *diakonia* entfaltet sich im Rahmen dieser umfassenden Gemeinschaft (und nicht, wie in der frühen Bewegung für „praktisches Christentum“ gedacht, an ihrer Stelle). Die Frage nach dem Amt bzw. nach der strukturellen Dimension kirchlicher Einheit kommt in dieser Rangfolge an *letzter* Stelle – auch wenn die kontroverstheologische Auseinandersetzung den Eindruck erwecken mag, dass es sich hierbei um ein vordringliches Problem handeln würde.

Dieser Fundamentalkonsens sollte in der ökumenischen Diskussion festgehalten werden – als ein Ergebnis, hinter das man nicht mehr zurückgeht. Denn um zwischen getrennten Kirchen zur Einheit zu gelangen, bedarf es einer Zielvorstellung, welche einem *doppelten Kriterium* entspricht: Sie muss zum einen für jeden der beteiligten Partner *theologisch verantwortbar* sein, zum anderen zwischen den Partnern *ökumenisch konsensfähig*. Der erste Aspekt ist innerhalb der jeweiligen Ekklesiologien zu klären; für den zweiten Aspekt kann der beschriebene Fundamentalkonsens als Orientierung dienen. Misst man die verschiedenen in der Einheitsdiskussion bisher vorgebrachten Modelle an diesem Maßstab, so zeigt sich, dass einige von Ihnen vermutlich ausscheiden müssen. Dies soll im Folgenden aufgezeigt werden, wobei sich die Darstellung auf das für die Si-

tuation in Deutschland besonders relevante Problem der Einheit zwischen evangelischer und katholischer Kirche konzentriert. Es scheint, dass die Vorschläge der organischen Union und der konziliaren Gemeinschaft ein derartig hohes Maß an *Uniformität* verlangen würden, dass sie für die Gemeinschaft zwischen zwei konfessionell distinktiv unterschiedenen Gemeinschaften ungeeignet sind. Umgekehrt setzen die Modelle der praktischen Zusammenarbeit, der föderativen Union, der Abendmahlsgemeinschaft, der gegenseitigen Anerkennung oder der Einheit in Gegensätzen ein so hohes Maß an *Pluralität* voraus, dass sie (jedenfalls aus katholischer Perspektive) nicht als vollgültige Verwirklichung von Gemeinschaft gelten können. Am aussichtsreichsten für die Einheit zwischen evangelischer und katholischer Kirche wären vermutlich die Modelle *versöhnte Verschiedenheit* bzw. *Kirchengemeinschaft*, das Modell *korporative Union* sowie *korporative Wiedervereinigung* bzw. *Gemeinschaft von Gemeinschaften*. Während die ersten beiden dieser Modelle in der ökumenischen Diskussion geläufig sind, sind die drei letztgenannten weniger bekannt und sollen deshalb etwas näher erläutert werden.

III. Katholische Einheitsmodelle: korporative Wiedervereinigung und Gemeinschaft von Gemeinschaften

Die Vorstellungen einer korporativen Wiedervereinigung und einer Gemeinschaft von Gemeinschaften entstammen dem Bereich der *katholischen* Theologie. Sie sind eng miteinander verwandt, ja teilweise deckungsgleich (genau wie die beiden in *evangelischer* Tradition stehenden Einheitsmodelle versöhnte Verschiedenheit und Kirchengemeinschaft). Der Vorschlag einer „korporativen Wiedervereinigung“ (bisweilen auch als „kirchliche Union“ bezeichnet) wurde in den siebziger Jahren von dem damaligen Münsteraner Bischof Heinrich Tenhumberg propagiert. Allerdings gewann sein Vorschlag kein ausreichend klares Profil, so dass er wenig Wirkung entfalten konnte. Er beschrieb ihn folgendermaßen: „Unter einer korporativen Wiedervereinigung verstehe ich ... den Zusammenschluß der jetzt noch getrennten christlichen Kirchen zu einer Union mit einer verbindlichen apostolischen Leitung, wobei im einzelnen zu klären wäre, welche Regelungen in den Kompetenzbereich der Gesamtkirche bzw. in die Zuständigkeit der Teilkirchen fallen würden.“⁵ Dabei sollten die konfessionellen Identitäten und Strukturen erhalten bleiben; das Ziel ist „ihre Wiedervereinigung als geprägte kirchliche Körperschaften mit eigener Tradition“⁶. Analog zu dem teilkirchlichen Prinzip in der katholischen Theologie sollten die evangelischen Kirchentümer als „Teilkirchen“ anerkannt werden, ihre Vorsteher sogar als „Patriarchen“⁷. Ausdrücklich nimmt Tenhumberg dabei Bezug auf das katholische Modell der unierten Ostkirchen, welches ihm als Vorbild dient. Wie auch immer man diesen Vorschlag beurteilen mag – er bemüht sich jedenfalls bewusst darum,

⁵ H. Tenhumberg, Einheit der Christen. Fragen und Vorstellungen zur Wiedervereinigung, in: KNA – Ökumenische Information Nr. 10 (1978) 5–7, hier 6; und Nr. 11 (1978) 5–7.

⁶ Ders., Kirchliche Union. Utopie oder Möglichkeit?, in: KNA – Ökumenische Information Nr. 24 (1974) 5–9, hier 6.

⁷ Ders., Einheit der Christen (Anm. 5), 6f.

die beiden grundlegenden Erfordernisse von *Einheit* und *Vielfalt* einander zuzuordnen, und damit erfüllt er die wichtigste Anforderung an ein ökumenisch konsensfähiges Einheitsmodell. Allerdings ist er vom konfessionellen Hintergrund seines katholischen Urhebers stark geprägt, was seine Rezeption im evangelischen Bereich erschwert. Das gleiche gilt für die Zielvorstellung einer „Gemeinschaft von Gemeinschaften“. Auch ihr liegt das katholische Teilkirchen-Modell zugrunde, und sie bemüht sich darum, im Rahmen dessen dem ökumenischen Partner ein größtmögliches Maß an Freiheit zuzusichern. Mit dem Problem einer einseitig konfessionellen Prägung sind freilich auch die evangelischerseits vorgebrachten Einheitsmodelle „versöhnte Verschiedenheit“ und „Kirchenge-meinschaft“ behaftet, was ihre ökumenische Konsensfähigkeit ebenfalls einschränkt.

IV. Ein „ökumenisches“ Einheitsmodell: korporative Union

IV.1 Ursprung

So stellt sich die Frage, ob es nicht einen Beitrag zur Einheitsdiskussion gibt, welcher von Anfang an in ökumenischer Zusammenarbeit erarbeitet wurde, und der insofern in höherem Maß ökumenisch konsensfähig ist. Tatsächlich gibt es einen solchen Vorschlag. Es handelt sich um das Modell der „korporativen Union“, welches in der oben genannten Aufzählung der fünf aussichtsreichsten Einheitsmodelle in der Mitte stand. Dies ist kein Zufall, denn dieses Modell nimmt gewissermaßen eine mittlere Position ein zwischen den von evangelischer und von katholischer Seite in die Einheitsdiskussion eingebrachten Vorschlägen. Es hat seinen Ursprung in der multilateralen Bewegung für „Glauben und Kirchenverfassung“ und im anglikanisch-katholischen Dialog. Mithin sind an seiner Entwicklung sowohl orthodoxe und katholische, als auch anglikanische und protestantische Theologen beteiligt gewesen und haben ihre jeweiligen Traditionen einfließen lassen. Das Modell der korporativen Union wurde auf der 2. Weltkonferenz von *faith and order* in Edinburgh (1937) beschrieben, und zwar unter der Bezeichnung „körperschaftliche Vereinigung“⁸ allerdings wurde es dabei nicht in ausreichendem Maß von organischer Union abgegrenzt. *Union* und *federation* waren die beiden großen Alternativen gewesen, mit denen die moderne ökumenische Bewegung auf der 1. Weltmissionskonferenz in Edinburgh (1910) begonnen hatte.⁹ Schon bald stellte sich jedoch heraus, dass organische Union dem Erfordernis der Vielfalt nicht genügend entspricht, föderative Union dagegen die Bedeutung der Einheit vernachlässigt. Deshalb bemühte man sich um die Formulierung einer Zielvorstellung, bei welcher Einheit und Vielfalt zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden, und gerade dies sollte das Modell der *corporative union* leisten.

Auf der Weltkonferenz von Glauben und Kirchenverfassung in Edinburgh wurden drei verschiedene Auffassungen von kirchlicher Einheit einander gegenübergestellt, nämlich

⁸ L. Hodgson; E. Staehelin (Hg.), Das Glaubensgespräch der Kirchen. Die zweite Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung abgehalten in Edinburgh vom 3.–18. August 1937, Zollikon – Zürich 1940, 323.

⁹ World Missionary Conference, 1910: To consider Missionary Problems in relation to the Non-Christian World, Bd. 7, Edinburgh – New York [ca. 1910], 83–118.

„praktische Zusammenarbeit“, „Abendmahlsgemeinschaft“ und „körperschaftliche Vereinigung“. Korporative Union wird von diesen an letzter Stelle genannt, weil dies die Zielvorstellung ist „in der das Endziel unserer Bewegung ausgedrückt werden kann ... ‚Körperschaftliche Vereinigung‘ muß für die überwiegende Mehrheit der Christen das Ideal bleiben“¹⁰. Zugleich wird eingeräumt, dass sie „vom Gesichtspunkte einer klaren Definition die größten Schwierigkeiten“¹¹ bereitet. In einer vagen Annäherung wird sie folgendermaßen beschrieben:

„In einer so geeinten Kirche würde ein jedes Glied sich letztlich der Gemeinschaft als ganzer und nicht irgendeinem Teil gegenüber verpflichtet wissen. Ihre Glieder würden in Freiheit von einem Teil der Kirche zu einem anderen übergehen können und alle Rechte als Mitglieder dort gewährt bekommen. Die Sakramente würden die Sakramente der Kirche als ganzer sein. Das geistliche Amt würde von allen als ein Amt der gesamten Körperschaft anerkannt werden.“¹²

Hier werden grundlegende Elemente eines ökumenisch konsensfähigen Einheitsmodells genannt, nämlich Austauschbarkeit der Kirchenglieder, Gemeinschaft in Taufe und Abendmahl sowie Anerkennung der Ämter. Freilich erschien ein solches Einheitsmodell manchen als zu uniformistisch; tatsächlich sind solche Vorstellungen

„für viele abschreckend, da sie das Ideal völliger Vereinigung der Kirchenleitungen einschließlich starrer Kirchenleitungen nahezulegen scheinen. Wir verstehen sie nicht in diesem Sinne, und niemand unter uns wünscht solche Gleichförmigkeit; im Gegenteil ... Wir finden es aber schwierig, uns vorzustellen, wie eine solche Einheit zwischen Kirchen innerhalb desselben Gebietes bestehen könnte, ohne daß ihre Organisationen in einem gewissen Umfange vereint wären“¹³.

Hier ist die wichtige und bei anderen Vorschlägen von evangelischer Seite oft vernachlässigte strukturelle Dimension der Einheit angesprochen.

IV.2 Bedeutung

Die ursprüngliche Bedeutung des Begriffs „korporative Union“ liegt darin, dass die Einheit der Kirche nicht (wie in früheren Zeiten angenommen), durch die massenhafte Konversion von Einzelnen zu erreichen sei, sondern durch eine Umkehr der Kirchen als ganzer. Leider ist es in Edinburgh nicht gelungen, die Modellvorstellung der korporativen Union klar und überzeugend zu formulieren. In dem Dokument „Einheit vor uns“ (1984), welches dem internationalen Dialog zwischen katholischer und lutherischer Kirche entstammt und die verschiedenen Zielvorstellungen eingehend analysiert, heißt es hierzu:

„Der Begriff der ‚korporativen Vereinigung‘ und der ihm entsprechende Begriff der ‚organischen Einigung‘ begegnen uns unter anderem bei katholischen Theologen und im anglikanisch/katholischen Gespräch. Sie bedeuten dort gerade keine Einheitsverwirkli-

¹⁰ Hodgson; Staehelin, Das Glaubensgespräch der Kirchen (Anm. 8), 323.

¹¹ Ebd.

¹² Ebd.

¹³ Ebd.

chung durch Preisgabe der bisherigen kirchlichen Tradition. Vielmehr bilden in der ‚korporativen Vereinigung‘ unterschiedliche kirchliche Gemeinschaften – auf der Basis einer wesentlichen Übereinstimmung in Fragen des Glaubens und in einer gemeinsamen altkirchlich-bischöflichen Verfassung – eine Glaubens- und Lebensgemeinschaft, in der sie als relativ selbständige Gliedgemeinschaften einen bleibenden Platz behalten. Sie haben dabei die Möglichkeit und Pflicht, das zu bewahren und in den Dienst des Ganzen zu stellen, was sie angesichts des apostolischen Zeugnisses in ihrer Theologie und Frömmigkeit als bleibend wertvoll erachten. Eine Verschmelzung oder wechselseitige Absorption der bisherigen kirchlichen Traditionen wird abgelehnt, weil bei ‚einer solchen Fusion jede kirchliche Gemeinschaft ihr Profil verlieren würde‘. ‚Korporative Vereinigung‘ ist also eine ‚Vereinigung in der Unterschiedenheit‘.¹⁴

Die begriffliche Unschärfe scheint diesem Modell zum Verhängnis geworden zu sein und seine weitere Rezeption verhindert zu haben. Dabei haben wohl auch Übersetzungsfehler eine Rolle gespielt: In Edinburgh wurde nämlich „korporative Union“ bzw. „körperchaftliche Vereinigung“ auch als „organische Einheit“ bezeichnet – und diese wurde wiederum mit dem fast gleichlautenden, aber ganz anders gemeinten Begriff „organische Union“ verwechselt. Während organische Union den Akzent auf die Verschmelzung zu einem gemeinsamen „Organismus“ legt, meint korporative Union eine verbindliche Gemeinschaft, bei der die beteiligten „Körperschaften“ als Ganze erhalten bleiben. Ein instruktives Beispiel dafür, wie die Verwirrung der Begriffe der Einheitsdiskussion und damit der Einheit der Kirche selbst schaden kann. Denn tatsächlich verbirgt sich hinter dem Modell der korporativen Union ein äußerst verheißungsvoller Ansatz, der dazu geeignet sein könnte, als Zielvorstellung für die Einheit zwischen evangelischer und katholischer Kirche zu dienen. Um die eigentliche Bedeutung dieses Modells zu ermessen, ist man darauf angewiesen, seine Verwendung zu untersuchen und daraus Rückschlüsse auf das Gemeinte zu ziehen.

Demnach ergibt sich folgendes Bild: Korporative Union bedeutet, dass die bislang getrennten Konfessionskirchen sich miteinander zur Gemeinschaft der einen Kirche Christi vereinen – deshalb trägt dieses Modell den Namen „korporative Union“. Sie geben ihre bisherige Identität dabei nicht auf, sondern bestehen als eigenständige Körperschaften innerhalb der neu entstehenden Gemeinschaft weiter fort – daher die Bezeichnung „korporative Union“. Diese Zielvorstellung hat Joseph Ratzinger einmal in einer Formulierung ausgedrückt, welche in der ökumenischen Bewegung inzwischen zu einem geflügelten Wort geworden ist und immer wieder im Zusammenhang mit korporativer Union zitiert wird: Die Kirchen sollen „Kirchen bleiben und doch eine Kirche werden.“¹⁵ Korporative Union meidet die Gefahren eines uniformistischen Einheitsmodells (wie organische Union) ebenso wie die Unzulänglichkeiten pluralistischer Modelle (z.B. föderative Union oder gegenseitige Anerkennung). Sie versucht, sowohl dem Grunderfordernis der „Einheit“ als auch demjenigen der „Vielfalt“ Rechnung zu tragen und sie in ein ausgewogenes Verhältnis zueinander zu setzen. Die *Einheit* der Kirche wird bei der korporativen Union realisiert, indem die fünf Grundelemente eines ökumenisch konsensfähigen Einheitsmo-

¹⁴ Gemeinsame Römisch-Katholische/Evangelisch-Lutherische Kommission, *Einheit vor uns. Modelle, Formen und Phasen katholisch/lutherischer Kirchengemeinschaft*. Paderborn – Frankfurt 1985, Nr. 20f.

¹⁵ J. Ratzinger, *Die Kirche und die Kirchen*, in: Ref. 13 (1964) 85–108, hier 105.

dells verwirklicht werden: Gemeinschaft im Bekenntnis, in der Taufe, im Abendmahl, im Dienst und im Amt. Dem Anliegen der *Vielfalt* dagegen wird dadurch entsprochen, dass die an der Union beteiligten Kirchen ihre Eigenständigkeit weitgehend bewahren. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass sie ihre jeweiligen Namen behalten, ihre finanzielle Unabhängigkeit, ihre Struktur der Verwaltung und vor allem ihre unterschiedlichen Traditionen in Bezug auf Sprache, Kultur, Liturgie, Theologie und Kirchenrecht. Auf eine einfache Formel gebracht könnte man sagen, dass korporative Union eine *via media* darstellt zwischen den beiden Optionen organische bzw. föderative Union. Dies mag trivial klingen, ist jedoch eine durchaus erstaunliche Feststellung. Denn sie besagt, dass die Bemühungen um kirchliche Einheit möglicherweise in einem Modell konvergieren, welches bislang fast keine Beachtung gefunden hat. Korporative Union ist ein Einheitsmodell der Vergangenheit – aber vielleicht auch wegweisend für die Zukunft.

IV.3 Möglichkeiten

Ein so verstandenes Modell der korporativen Union ähnelt in vielem dem in der evangelischen Theologie entwickelten Modell der *versöhnten Verschiedenheit* bzw. der *Kirchengemeinschaft*: Auch hier soll erreicht werden, dass die Konfessionen in ihrer traditionellen Gestalt erhalten werden. Die Kirchen, die sich zur Einheit zusammenfinden, sollen als eigenständige Größen erkennbar bleiben und der Union nicht zum Opfer fallen. Im Unterschied zu den Modellen versöhnte Verschiedenheit und Kirchengemeinschaft betont die Zielvorstellung der korporativen Union jedoch stärker folgende Aspekte: *die strukturelle Verwirklichung der Einheit, die universalkirchliche Dimension* und *die Bedeutung der Amtsfrage*, einschließlich des Bischofsamtes in historischer Sukzession und des Papsttums in Gestalt des Petrusdienstes. Somit brächte die Verwirklichung dieses Einheitsmodells eine konkret sichtbare Veränderung mit sich und vermiede die Gefahr, die Fortschreibung des *status quo* zu legitimieren. Auch mit den im Bereich der katholischen Theologie entwickelten Vorschlägen einer *Gemeinschaft von Gemeinschaften* bzw. einer *korporativen Wiedervereinigung* steht die korporative Union in engem Zusammenhang. Die verschiedenen Konfessionen werden hier jeweils als eigenständige Teilkirchen innerhalb der Gemeinschaft der einen Kirche verstanden. Jedoch berücksichtigt das Modell der korporativen Union die Tatsache, dass die anderen Konfessionen nicht in die bestehenden Kategorien der katholischen Ekklesiologie eingeordnet werden dürfen. Auch die römisch-katholische Kirche wäre nach diesem Verständnis nur *eine* der Kirchen, welche der Gemeinschaft der Kirche „inkorporiert“ ist, so wie die anderen auch. Konfessionskirchen unterscheiden sich von katholischen Teilkirchen unter anderem durch folgende Eigenschaften: ihre *Größe*, ihre *Eigenständigkeit* und ihre *Unterschiedlichkeit*; dies macht es erforderlich, die ihnen übergeordneten Leitungsstrukturen in ihrer Autorität zu beschränken. Das für die katholische Ekklesiologie grundlegende Verständnis des Papsttums einschließlich des Anspruchs auf Jurisdiktionsprimat und Infallibilität müsste daher neu formuliert werden.

V. Zusammenfassung: möglicher Konsens in der Einheitsdiskussion

Zusammenfassend lässt sich sagen: Unter den zahlreichen Vorschlägen zur Einheitsdiskussion zeichnet sich auf evangelischer Seite eine Konvergenz zugunsten des Modells der versöhnten Verschiedenheit bzw. der Kirchengemeinschaft ab; auf katholischer Seite konvergieren die Zielvorstellungen in Richtung des Modells der korporativen Wiedervereinigung bzw. der Gemeinschaft von Gemeinschaften. Als Synthese zwischen diesen Vorschlägen und mithin als wohl geeignetste Zielvorstellung für die Einheit zwischen katholischer und evangelischer Kirche erscheint das Modell der korporativen Union, wie es hier beschrieben worden ist. Dieses Modell verbindet wesentliche Aspekte miteinander, welche für die Gemeinschaft zwischen den Kirchen von Bedeutung sind, und sollte daher in der Einheitsdiskussion stärkere Beachtung finden.

The ecumenical approach of the churches stagnated some time ago. A fundamental reason for this situation is the lack of a common, obligatory objective – how to make progress without knowing the goal? From the numerous concepts, which were developed in the past, the model of “Corporative Union” will be discussed in this article, since it was unjustifiably forgotten. It will be demonstrated that this suggestion seeks to combine essential concerns of Catholic as well as Protestant ecclesiology. Thus, this suggestion is groundbreaking for the quest of the future unity of the church.